Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1928	Nr. 37

Inhalt:

(Nr. 13390.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 222). Vom 10. Dezember 1928.

Artikel 1.

Als § 19 a ist einzufügen:

Bei Dienststellen, bei denen eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist oder nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers oder des Betriebsobmanns der Hauptbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Die Änderungen vom 21. November 1928 zu den Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1928 (Beilage zum Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1928 Nr. 3) zum Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) sind als Anlage zu Nr. 50 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung vom 12. Dezember 1928 (vergl. RdErl. vom 30. November 1928 — II B II 25 Nr. 481 — S. 1160) verkündet.

Berlin, den 30. November 1928.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Strausberg nach Pasewalk in den Kreisen Prenzlau und Ückermünde

durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam Nr. 38 S. 296, ausgegeben am 22. September 1928, und der Regierung in Stettin Nr. 39 S. 223, ausgegeben am 29. September 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 43 S. 249, ausgegeben am 27. Oktober 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts über die Ausgabe 5 % Kur- und Neumärkischer Ritterschaftlicher Goldpfandbriefe (Abfindungspfandbriefe) sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) nach Maßgabe des genehmigten Satzungsnachtrags
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 46 S. 373, ausgegeben am 17. November 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1928
über die Genehmigung des XXXIV. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Goldpfandbriefen der Landschaft der Provinz Sachsen (Liquidationspfandbriefen) und von Goldpfandbriefzertifikaten der Landschaft der Provinz Sachsen (Liquidationspfandbriefzertifikaten) nach Maßgabe des genehmigten Nachtrags
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 262, ausgegeben am 27. Oktober 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für die Erweiterung des Schulhofs der Goetheschule in Wiesbaden-Biebrich
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 44 S. 171, ausgegeben am 3. November 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1928
über die Genehmigung des fünften Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1926)
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 46 S. 271, ausgegeben am 17. November 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Oktober 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Piesport für den Bau eines Weinbergwegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 45 S. 151, ausgegeben am 10. November 1928;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Oktober 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer aus der Hochspannungsleitung Osterath—Wesel in der Nähe von Mörs abzweigenden, mit einer Stromspannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Stichleitung nach Duisburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 44 S. 291, ausgegeben am 3. November 1928;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Oktober 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 100 000 Volt-Kupplungsleitung von der Schaltstation Cochem bis in die Nähe des Kraftwerkes Mettlach
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 48 S. 161, ausgegeben am 1. Dezember 1928;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Nürburg für die Verbreiterung der durch den Ort Nürburg führenden Straße
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 46 S. 181, ausgegeben am 10. November 1928;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. November 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau eines 60/6 Kilovolt-Umspannwerkes in der Gemarkung Fulda
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Deckers Verlag (G. Schenck) Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.